



Satzung
des
TV Hangelar 1962 e.V.

Stand: 28.03.2019

Präambel

Der Turnverein Hangelar 1962 e.V. gibt sich ein Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientiert.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht. Der Zugang zu den Ämtern des Vereins steht Frauen und Männer in gleicher Weise offen.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein/Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge, Umlage, Gebühren, Beitragseinzug

D. Organe des Vereins

- § 10 Die Organe des Vereins
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Der geschäftsführende Vorstand
- § 14 Der erweiterte Vorstand
- § 15 Der Gesamtvorstand
- § 16 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 17 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz etc.
- § 19 Die Rechnungsprüfer
- § 20 Haftung
- § 21 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes, erweitertes Führungszeugnis
- § 22 Datenschutz
- § 23 Vereinsordnungen

G. Schlussbemerkungen

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Satzungsänderungen
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Hangelar 1962 e.V.“. Als Gründungstag gilt der 9. November 1962.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin, Stadtteil Hangelar, und ist unter der Nummer VR534 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Sportarten:

- Turnen,
- Leichtathletik,
- Gymnastik,
- Gesundheitssport,
- Volleyball,
- Wandern
- ausgewählte Trendsportarten.

insbesondere durch

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschl. des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- gesellige Veranstaltungen der einzelnen Sportgruppen.

Auch andere Sportarten können bei Bedarf aufgenommen werden; Entscheidungen darüber liegen beim Gesamtvorstand.

- 2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und

weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschl. des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Dazu zählt auch die Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der betriebenen Sportarten, wie sie in den Satzungen der jeweiligen Sportverbände niedergelegt sind.

- 3) Der Verein ist den Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen, deren Sportarten im Verein betrieben werden, dem Westerwald-Verein e.V., dem StadtSportVerband Sankt Augustin e.V. und dem Kreissportbund Rhein-Sieg e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins und ihrer Abteilungen der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 3) Die Mitgliedschaft beinhaltet eine Sportversicherung.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher vom Verein vorgegebener Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitrags-schulden ihrer Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist nur bis zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens zum 1. Dezember erklärt und zugegangen sein. Der Austritt wird innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich bestätigt. Die Bestätigung ist bei Reklamation/Unstimmigkeiten mit vorzulegen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags-pflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Beiträge zu. Es hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein/Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten,
 - insbesondere durch Äußerung extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen schadet. Als Ausschließungsgrund gilt auch die Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Deliktes belangt wurde (siehe hierzu auch § 21 dieser Satzung).
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (d.h. aus dem Verein ausgeschlossen werden), wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Darauf wird bei der Mahnung hingewiesen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, Übungsstätten und Geräte im Rahmen der Verfügbarkeit und der gültigen Benutzungsordnung zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie tragen durch Zahlung von Beiträgen, Umlagen etc. zur Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins bei.

- 2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein oder die deutsche Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben.
- 3) Die besonderen Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsordnungen der betriebenen Sportarten.

§ 9 Beiträge, Umlage, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder geführt, der Erwachsenenbeitrag wird allerdings erst mit dem 21. Lebensjahr einbehalten. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Der Beitragswechsel erfolgt immer zum 1. Januar des folgenden Jahres.
- 2) Über Höhe sämtlicher Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Erwachsene festgesetzt werden. Über Fälligkeit und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, von Namen, Änderungen im Rahmen des Familienbeitrages und der Anschrift etc. mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA – Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. von der Zahlung absehen.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- der Jugendvorstand,
- die Jugendversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April eines Jahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in Vertretung vom Geschäftsführer, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht

abgegebene Stimmen und wirken sich bei der Abstimmung nicht aus. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt es hierbei bei zwei Kandidaten zur gleichen Stimmenzahl, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt, bleibt es erneut bei der gleichen Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet werden, so dass sie auf der Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden können.
- 13) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Delegierte zu Versammlungen der Dachverbände, Institutionen etc. zu benennen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
- Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Ersatzrechnungsprüfern,
- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte bzw. Koordinatoren ernennen.
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren rollierend gewählt.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Beauftragter für Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport,
 - Finanzverwalter,
 - Mitgliederverwalter,
 - sportlicher Leiter,
 - Pressewart,
 - Sozialwart,
 - bis zu 6 Beisitzer
- 2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Es gelten hierbei analog die gleichen Regularien wie für den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Seine Aufgaben sind in § 15 geregelt.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.
- 2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und evtl. Nachträge,
 - Vorlage von Jahresberichten über die Mitgliederverwaltung,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zur Mitgliederversammlung insbesondere zu Beiträgen, Umlagen und Satzungsänderungen,
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
 - Beschlussfassung über Kursgebühren etc.,
 - Beschlussfassung über Ordnungen.
- 3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung, aus der die eigenverantwortlichen Aufgaben durch die Zuordnung festgelegt werden.
- 4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können im Einzelfall im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder im Verein sein.
- 6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach der Regelung dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig; Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 8) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 16 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

- 2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes und darf nicht mit den Ordnungen des Vereins im Widerspruch stehen.

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über ihre finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand,
 - die Jugendversammlung.
- 4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz etc.

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand erlässt eine entsprechende Regelung.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer in geraden

Jahren und ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

- 3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Konten und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und werden vom Gesamtvorstand hierbei unterstützt.
- 4) Die Rechnungsprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes vor.

§ 20 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden oder Verlusten gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes, erweitertes Führungszeugnis

- 1) Der Verein, seine Mitglieder, Übungsleiter und Trainer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dies alle 5 Jahre erneuern zu lassen. Ein erweitertes Führungszeugnis haben auch alle Übungsleiter, Trainer etc. einzureichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- 3) Die Vorstandsbestellung bzw. die Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer etc. endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Person im direkten Kontakt zu betreuenden

Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Gesamtvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Geschäftsordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Umfang auf der Tagesordnung stehen.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.